

ANLAGE B

Lohngruppen bzw. -tafel Landwirtschaft

| Lehrlinge | | € |
|--|--|----------|
| LJL 1 | 1. Lehrjahr | 711,43 |
| LJL 2 | 2. Lehrjahr | 967,31 |
| LJL 3 | 3. Lehrjahr | 1.222,12 |
| Lohngruppe 1 - Helfer/innen und Aushilfskräfte | | € |
| LGL 1 | Helfer/innen und Aushilfskräfte, das sind Arbeiter/innen ohne spezielle forstfachliche Ausbildung, die ohne besondere Einschulung bzw. Vorkenntnisse einfache, wiederkehrende Tätigkeiten nach vorgegebener Detailanweisung verrichten | 1.726,47 |
| Lohngruppe 2 - Anlern-Arbeiter/innen | | € |
| LGL 2 | Anlern-Arbeiter/innen, das sind Arbeiter/innen, die einfache, angeleitete, überwiegend routinehaft wiederkehrende Arbeiten, vorwiegend nach vorgegebenen Detailanweisungen auf bestimmten Arbeitsgebieten verrichten | 1.906,34 |
| LGL 2a | ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als Anlern-Arbeiter/in | 2.114,27 |
| Lohngruppe 3 – Qualifizierte Arbeiter/innen | | € |
| LGL 3 | Qualifizierte Arbeiter/innen, das sind 1) Facharbeiter/innen die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, sowie 2) Arbeiter/innen die komplexe Tätigkeiten eigenständig ausüben, die üblicherweise eine einschlägige Facharbeiterinnenausbildung/Facharbeiterausbildung voraussetzen und die bei wechselnden landwirtschaftlichen, technischen und anderen anspruchsvollen Aufgabenstellungen flexibel eingesetzt werden und eine Lenkerberechtigung der Kategorie „F“ (landwirtschaftliche Zugmaschinen) besitzen | 2.325,64 |
| LGL 3a | ab Vollendung des 400. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 2. Jahres als qualifizierte Arbeiter/innen bei der MA 49 | 2.449,04 |
| LGL 3b | ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49 | 2.634,29 |
| LGL 3c | ab Vollendung des 2000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 10. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49 | 2.788,56 |
| LGL 3d | ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49 | 2.942,94 |
| LGL 3e | ab Vollendung des 5000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 25. Jahres als qualifizierte Arbeiter/in bei der MA 49 | 3.097,34 |
| Lohngruppe 4 - Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung; Landwirtschaftsmeister/innen sowie Facharbeiter/innen in einer zu bestellenden, leitenden Funktion | | € |
| LGL 4 | Facharbeiter/innen mit Meisterprüfung; Landwirtschaftsmeister/innen sowie Facharbeiter/innen in einer zu bestellenden, leitenden Funktion | 2.846,76 |
| LGL 4a | ab Vollendung des 1000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 5. Jahres als Facharbeiter/in | 2.999,97 |
| LGL 4b | ab Vollendung des 3000. Arbeitstages, frühestens nach Vollendung des 15. Jahres als Facharbeiter/in | 3.120,76 |

| | |
|-----------------------------------|-------|
| Nächtigungszulage gem. § 7 Abs. 1 | € |
| | 24,69 |

Anmerkung: Vorbehaltlich der sonst noch erforderlichen Genehmigungen der verfassungsmäßigen zuständigen Organe